

Richtlinien zur Durchführung von Parteiverfahren und zur Arbeit der Parteikontrollkommissionen

1. Einleitung

Bei der Durchführung von Parteiverfahren muß vom Statut der Partei ausgegangen werden. Der Absatz 7 des Parteistatuts legt konkret fest, welche Parteistrafen zur Anwendung gebracht werden können.

Die Parteiverfahren, die von den Grundorganisationen oder höheren Parteiorganen entsprechend dem Absatz 7 des Parteistatuts wegen Verletzung des Statuts, der Beschlüsse und der Disziplin der Partei durchgeführt werden, haben eine hohe Bedeutung. Maßnahmen gegen die Verletzung der Parteidisziplin sind ein wichtiger Teil der Parteierziehung zur Festigung und Entwicklung der Partei.

Für die parteimäßige Durchführung der Parteiverfahren tragen die Kreis- und Bezirksleitungen und die bei ihnen bestehenden Parteikontrollkommissionen die Verantwortung.

Die Aufgaben der Zentralen Parteikontrollkommission sind im Absatz 43 des Statuts festgelegt, sie gelten sinngemäß auch für die Bezirks- und Kreisparteikontrollkommissionen.

Der Absatz 9 des Parteistatuts bestimmt, daß die Erteilung einer Parteistrafe in der Regel in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden wird.

Um die Grundorganisationen bei der Durchführung von Parteiverfahren zu beraten und Verletzungen des Parteistatuts zu verhindern, soll an diesen Mitgliederversammlungen möglichst ein Mitglied oder Kandidat oder Beauftragter oder Instrukteur der Kreisleitung beziehungsweise ein Mitglied oder Kandidat der Kreisparteikontrollkommission teilnehmen. Wer im einzelnen zur Teilnahme an der Durchführung eines Parteiverfahrens in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation beauftragt wird, legt das Büro fest.

Die Parteikontrollkommissionen müssen, die Leitungen der Grundorganisationen und die von den Kreis- oder Bezirksleitungen zur Hilfe bei der Durchführung von Parteiverfahren beauftragten Genossen so